

Verleihung des Nutzungsrechts wird auf dem bestehenden Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstücks für den Bausparer eingetragen. Für das von dem Bausparer errichtete Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, auf dem der Bausparer als Eigentümer einzutragen ist.

(4) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Das Eigenheim kann vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(6) Bei Verkauf des Eigenheimes wird das Nutzungsrecht dem Erwerber verliehen. Er muß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sein.

(7) Das Eigenheim kann zugunsten volkseigener Kreditinstitute entsprechend ihren Kreditbedingungen belastet werden.

§ 9

Die nach diesem Gesetz bei den Sparkassen entstehenden Zinsausfälle werden vom Staatshaushalt erstattet. Bei der Berechnung der Zinsausfälle sind die geltenden Zinssätze für langfristige Darlehen zugrunde zu legen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten September neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

§ 10

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die bei öffentlich-rechtlichen oder privaten Bausparkassen mit Sitz innerhalb der Reichsgrenzen von 1937 gespart haben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1955 einen neuen Bausparvertrag abschließen, wird das nachgewiesene Altbausparguthaben im Verhältnis 10:1 auf den neuen Bausparvertrag angerechnet, sofern sie hierfür noch keine Umwertung erhalten haben. Über den Anrechnungsbetrag kann nur für den Bau des Eigenheimes verfügt werden. Das Recht auf Anrechnung des Altbausparguthabens kann auf den Ehegatten und die Kinder des Berechtigten übertragen werden.

(2) Über die Anrechnung der Altbausparguthaben erläßt das Ministerium der Finanzen Anordnungen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz

über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.

Vom 15. September 1954

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin die Möglichkeit zu geben, Eigenheime aus Volkseigentum zu erwerben und um den Siedlern der enteigneten ehemaligen kapitalistischen Siedlungsgesellschaften das Eigentum an dem von ihnen bewohnten Siedlungshaus zu verschaffen, wird nachfolgendes Gesetz beschlossen:

I.

Eigenheime

§ 1

Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken können nach Maßgabe folgender Bestimmungen persönliches Eigentum werden.

§ 2

(1) Personen, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sind berechtigt, auf Antrag volkseigene Eigenheime für ihren Wohnbedarf entgeltlich zu erwerben.

(2) Das Eigenheim geht durch Abschluß eines Kaufvertrages in persönliches Eigentum des Erwerbers über. Für das volkseigene Grundstück wird dem Erwerber ein Nutzungsrecht verliehen.

§ 3

(1) Das Nutzungsrecht am Grundstück ist unentgeltlich und unbefristet. Es berechtigt, das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird auf dem bestehenden Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstücks für den Erwerber emgetiagen.²

(2) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 4

Das Eigenheim ist auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt umzuschreiben, auf dem der Erwerber als Eigentümer einzutragen ist. Es ist dabei auf dieses Gesetz und auf das eingetragene Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück hinzuweisen.

§ 5

(1) Für den Abschluß eines Kaufvertrages ist der Rat der Gemeinde zuständig, in dessen Gebiet das volkseigene Grundstück liegt.

(2) Der Vertrag bedarf der Beurkundung durch das Staatliche Notariat.

(3) Das Restkaufgeld kann durch einen Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse finanziert werden.

(4) Das Nutzungsrecht für das volkseigene Grundstück wird durch den Bevollmächtigten des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten im Kreis verliehen.

§ 6

(1) Das Eigenheim kann vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(2) Das Eigenheim kann an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin weiter veräußert werden. Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber verliehen.

(3) Das Eigenheim kann zugunsten der volkseigenen Kreditinstitute entsprechend ihren Kreditbedingungen belastet werden.